

Ersetzt:

GE 41-30 Empfehlungen des Kirchenrates vom 20. August 2001 betreffend Kollekten

Empfehlungen des Kirchenrates

vom 3. Juli 2019

betreffend

Kollekten

Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, mindestens einmal jährlich neben den obligatorischen Kollekten folgenden Werken eine Kollekte zukommen zu lassen:

a) Evangelische Frauenhilfe St. Gallen-Appenzell; Frauen in Not

Die sozialen Dienste der Kirche sind nach wie vor sehr gefragt. Die Evangelische Frauenhilfe ist auf dem ganzen Kantonsgebiet tätig. Sie führt eine Beratungsstelle in der Stadt St. Gallen und verfügt über finanzielle Mittel für Frauen in Not. Diese Geldmittel sollen massgeblich durch Kollekten der Kirchgemeinden gespiesen werden. Der Kirchenrat ruft die Kirchgemeinden auf, mit ihren Kollekten die Frauenhilfe zu unterstützen. (Abzuliefern an Evang. Frauenhilfe St. Gallen-Appenzell, IBAN CH34 0900 0000 9000 2683 8.)

b) HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St. Gallen/Appenzell

Die HEKS-Rechtsberatungsstelle St. Gallen/Appenzell in der Stadt St. Gallen informiert Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene über das Asylverfahren und berät sie bei weiteren asylrechtlichen Fragen. Bei Rechtsverletzungen oder wenn schutzwürdige Personen dringend juristischen Beistand benötigen, übernimmt sie die Rechtsvertretung. Ein Teil der Kosten wird durch einen Beitrag der Kantonalkirche gedeckt. Dank freiwilliger und teilweise unbezahlter Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Kosten im Vergleich mit anderen Stellen tief gehalten werden. Allerdings reichen die Beiträge der Trägerorganisationen nicht aus, um die anfallenden Kosten vollständig zu decken. Auch hier bittet der Kirchenrat die Kirchgemeinden um Mittragen der finanziellen Lasten aus dieser diakonischen Aufgabe der Kirche. (Abzuliefern an die HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende, Tellstrasse 4, Postfach, 9001 St. Gallen, IBAN CH66 0900 0000 9001 5226 5.)

c) Konfirmationskollekte

Die Konfirmationskollekte soll möglichst einem Zweck zufließen, zu dem die Jugendlichen eine besondere Beziehung haben. Das können namentlich kirchennahe Jugendwerke und Jugendprojekte sein (Abzuliefern an ein Jugendwerk oder Jugendprojekt nach freier Wahl der Kirchenvorsteherschaft, evtl. auf Vorschlag der Konfirmanden) oder die Konfirmandengabe an die als Konferenz der EKS organisierte Protestantische Solidarität Schweiz. (Abzuliefern an den protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons St. Gallen, IBAN 91 0078 1015 5029 6100 1; die Unterlagen für die Konfirmandengabe werden direkt von der Protestantischen Solidarität Schweiz mit dem Vermerk „Konfirmandengabe“ den Pfarrämtern zugesandt.)

Wenn die Konfirmation auf Pfingsten fällt, geht die empfohlene Konfirmationskollekte der vorgeschriebenen jährlich wiederkehrenden Pfingstkollekte vor, da die Pfingstkollekte (GE 41-20) nicht explizit an Pfingsten angesetzt werden muss, sondern „im Zeitraum von Pfingsten“, und mithin auch an einem anderen Sonntag erhoben werden kann.

d) «Kind und Solidarität» – Aufgaben in den Projektländern

Mit einer Kollekte an «Kind und Solidarität» wird die Sonntagschularbeit in benachteiligten Ländern unterstützt und der Solidaritätsgedanke bei unseren Kindern in der Schweiz gefördert.

Weitere Informationen unter www.kindundkirche.ch/verband/spenden

Die Kollekte «Kind und Solidarität» ist zu überweisen auf das Spendenkonto «Kind und Solidarität» Verband Kind und Kirche / Kind und Solidarität / 8415 Berg am Irchel. PC 88-786 972-1 / IBAN CH13 0900 0000 8878 6972 1

3. Juli 2019

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet